

# RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §13 Abs3;

ZustG §16 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/10/19 91/10/0122 3

## Stammrechtssatz

Das Gesetz stellt es der Behörde frei, bei der Zustellung eines seinem Inhalt nach für eine (nicht durch einen gewillkürten Bevollmächtigten vertretene) juristische Person bestimmten Schriftstücks entweder einen - individuell bestimmten - "zur Empfangnahme befugten Vertreter" oder die juristische Person selbst als Empfänger anzugeben. Die Anordnung des § 13 Abs 3 ZustG bedeutet nicht, daß damit der Kreis derer, denen zugestellt werden kann, abschließend geregelt ist. Eine Ersatzzustellung ist auch in diesen Fällen zulässig; dies ergibt sich aus § 16 Abs 1 legit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100110.X02

## Im RIS seit

07.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)